

Inmitten einer Zäsur in der Weltpolitik und Unruhe an den Märkten plädiert der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), *Mark Branson*, gemäß einer PM der BaFin vom 7.5.2025 für Selbstbewusstsein und Zuversicht in Europa: „Wir können in Europa punkten, indem wir keine Abstriche an der Resilienz des Finanzsystems machen, Rechtssicherheit bieten und unabhängige Institutionen schätzen und schützen. Gleichzeitig müssen wir gezielt unnötige Komplexität in der Regulierung abbauen.“ Die Unsicherheit in Weltpolitik und Wirtschaft habe die Börsenkurse jüngst Achterbahn fahren lassen. Trotz der Unruhe hätten die Märkte bislang jedoch gut funktioniert: Eine Preisfindung sei immer möglich gewesen, es habe keine Liquiditätspässe gegeben und kein Finanzinstitut sei in Schwierigkeiten geraten. Ob Europa aus der jetzigen Phase der Unsicherheit als Gewinner hervorgehe, dafür seien laut *Branson* im internationalen Wettbewerb der Finanzmärkte zwei Faktoren entscheidend: Erstens sollten die Widerstandskraft und Verlässlichkeit des Finanzsystems erhalten und unabhängige Institutionen geschätzt und geschützt werden. Und zweitens könne Europa seine Attraktivität als Finanzstandort steigern: Dafür müsste die Europäische Union unnötige Komplexität in der Regulierung abbauen und die Finanzaufsicht insgesamt klarer und schneller arbeiten. Hürden für einen liquiden Finanzbinnenmarkt sollten verringert werden. Regulierung und Aufsicht in Europa seien nach Meinung des BaFin-Präsidenten in den vergangenen Jahren eine Erfolgsgeschichte: „Die Kalibrierung unserer Regulierung ist richtig. Sie hat uns Stabilität in turbulenten Zeiten gewährt“. Kapital- und Liquiditätsanforderungen wie Basel III und Solvency II hätten Banken, Wertpapierhäuser und Versicherer krisenfest gemacht. Wer hier die Axt anlege, bereite der nächsten Finanzkrise den Weg. Die Regulierung sollte gleich streng bleiben und zugleich weniger komplex sein. *Branson* plädiere dort für vernünftige Prinzipien statt starrer Regeln, wo immer das möglich sei. Das schaffe Bewegungsspielraum für Unternehmen und die Aufsicht. Ein weiteres Leitmotiv für mehr Effizienz sei es nach Ansicht von *Branson*, die Regeln und Aufsicht so angemessen und praxisnah auszugestalten, dass sie für Unternehmen jeder Größe gut zu handhaben seien, Stichwort Proportionalität.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Q&A zu CSRD und GRI-Standards

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat ein Q&A veröffentlicht, das zentrale Fragen zur Rolle der GRI-Standards im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durch das EU-Omnibus-Paket beantwortet. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

FASB: Stellungnahme zu Vorschlag zur Verbesserung der Bilanzierung von Schuldumtauschgeschäften erbeten

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Vorschlag zur Verbesserung der Bilanzierung von Schuldumtauschgeschäften veröffentlicht. Diese soll die Konsistenz und Transparenz bei der Behandlung von Transaktionen mit mehreren Gläubigern erhöhen. Der Entwurf sieht vor, dass bestimmte Schuldumtauschtransaktionen als Ausbuchung der bestehenden Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen Schuld behandelt werden. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.6.2025 erbeten.

ESMA: Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen

Am 29.4.2025 hat die European Securities and Markets Authority (ESMA) die unter www.esma.europa.eu abrufbaren finalen Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen (Guidelines on Enforcement of Sustainability Information – GLESI) in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht. Diese richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden (in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin), die mit der Beaufsichtigung von Nachhaltigkeits-

informationen beauftragt sind. Die GLESI gelten für Nachhaltigkeitsinformationen, welche ab dem 1.1.2025 veröffentlicht werden. Es folgt eine zwei-monatige Frist, in der die nationalen Aufsichtsbehörden erklären müssen, ob sie die GLESI anwenden werden. Hierbei gilt in Deutschland die Besonderheit, dass die CSRD immer noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde.

(www.disc.de vom 2.5.2025)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Stellungnahme zur Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich am 6.5.2025 an der öffentlichen Konsultation der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zur Überarbeitung des ersten Satzes der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) beteiligt. Die unter www.idw.de abrufbare Eingabe des IDW wurde darüber hinaus mit Schreiben vom 6.5.2025 der Kommissarin *Albuquerque* zur Kenntnis gebracht. Das IDW begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission und EFRAG zur Vereinfachung des ersten Satzes der ESRS. Das IDW weist jedoch darauf hin, dass eine Vereinfachung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht allein durch die Streichung von Datenpunkten erreicht werden kann. Vielmehr sollten aus Sicht des IDW auch Regelungslücken, Auslegungsspielräume und unklare Anforderungen sowie fehlende Definitionen ein zentraler Schwerpunkt in der Überarbeitung der ESRS sein. So fehle es bspw. an einer Definition der „eigenen Geschäftstätigkeit“, an klaren Regeln für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse und verschiedenen weiteren Definitionen. Auch

wenn das IDW sich für schnelle Erleichterungen für berichtende Unternehmen ausspricht, ist ein transparenter Due Process bei der Überarbeitung der ESRS von erheblicher Bedeutung.

(IDW Aktuell vom 6.5.2025)

IDW: IDW PH 9.970.20 (04.2025) – Prüfung i. Z. m. der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG

Der Energiefachausschuss (EFA) des IDW hat am 12.3.2025 den aktualisierten IDW-Prüfungshinweis „Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG (IDW PH 9.970.20 (04.2025))“ verabschiedet. Hintergrund für die Aktualisierung ist die Änderung des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) durch das sog. Solarpaket 1 im Mai 2024. Die Änderung hatte bereits Auswirkungen auf die Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung im Jahr 2024 und erfolgte recht spät vor dem damaligen Fristende für die Antragstellung. Daher hatte seinerzeit der Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ kurzfristig in einer Berichterstattung über seine 147. Sitzung am 24.5.2024 über die Auswirkungen der Gesetzesänderung berichtet und aktualisierte Formulierungsvorschläge für die Prüfungsvermerke sowie für die korrespondierenden Mandantenanlagen in der Anlage der Sitzungsberichterstattung veröffentlicht. Nunmehr wurden die damaligen Änderungen im IDW PH 9.970.20 (04.2025) nachvollzogen. Der IDW-Prüfungshinweis wird in der IDW Life 5/2025 veröffentlicht. Im IDW Verlag ist er als Print on Demand erhältlich. Im Mitgliederbereich der IDW-Website steht unter der Rubrik „Arbeits-